



# Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

17. Dezember 2008  
Folge 23/2008

## Inhalt

Flächenwidmungspläne .....	2 – 4
Bebauungspläne .....	5, 6
Öffentliches Gut .....	4
Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen.....	6, 7
Abfallwirtschaftsgebühr 2009 .....	7
Steuerterminkalender Jänner 2009 .....	8
Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde .....	8
Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde .....	8, 9
Öffentliche Ausschreibungen.....	9, 10
Impressum .....	10



## Kundmachungen

## Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/61440/2008/003

Salzburg, 27. November 2008

### Betrifft:

**Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich Grundstück 2580/1 KG Lieferung II, Liegenschaft zwischen Theodorstraße und Josef-Brandstätter-Straße; Kundmachung der beabsichtigten Änderung**

### Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der 48. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 9.7.2008, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/2008, Seite 3) für das in ON 2 planlich dargestellte Gebiet im Bereich Grundstück 2580/1 KG Lieferung II, Liegenschaft zwischen Theodorstraße und Josef-Brandstätter-Straße, beabsichtigt ist.

Allfällige Umweltprüfungen gemäß § 4 ROG 1998 werden durchgeführt.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz ROG 1998 abzugeben. Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen und zwar in der Zeit vom 7.1.2009 bis einschließlich 4.2.2009.

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu

verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 5/03 - Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 - Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:

Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/61443/2008/002

Salzburg, 27. November 2008

### Betrifft:

**Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Grundstücke 2255/19, 2255/18 sowie einer Teilfläche von Grundstück 2255/2, alle KG Hallwang II, Liegenschaften an der Nachtigallenstraße; Kundmachung der beabsichtigten Änderung**

### Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der 48. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 9.7.2008, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/2008, Seite 3) für das in ON 1 planlich dargestellte Gebiet im Bereich der Grundstücke 2255/19, 2255/18 sowie einer Teilfläche von Grundstück 2255/2, alle KG Hallwang II, Liegenschaften an der Nachtigallenstraße, beabsichtigt ist.

Allfällige Umweltprüfungen gemäß § 4 ROG 1998 werden durchgeführt.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundma-

chungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz ROG 1998 abzugeben. Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen und zwar in der Zeit vom 7.1.2009 bis einschließlich 4.2.2009.

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/61444/2008/002

Salzburg, 27. November 2008

**Betrifft:**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich Grundstück 498/171 KG Itzling, Plainstraße 123; Kundmachung der beabsichtigten Änderung**

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der 48. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 9.7.2008, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/2008, Seite 3) für das in ON 1 planlich dargestellte Gebiet im Bereich Grundstück 498/171 KG Itzling, Plainstraße 123, beabsichtigt ist.

Allfällige Umweltprüfungen gemäß § 4 ROG 1998 werden durchgeführt.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz ROG 1998 abzugeben. Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen und zwar in der Zeit vom 7.1.2009 bis einschließlich 4.2.2009.

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/63803/2008/002

Salzburg, 28. November 2008

**Betrifft:**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich des Grundstücks 231/2 (Teilfläche) sowie Teilflächen der Grundstücke 229/3, 229/13 und 229/19, alle KG Morzg, Liegenschaften an der Morzger Straße; Kundmachung der beabsichtigten Änderung**

Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg

(Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der 48. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 9.7.2008, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 21/2008, Seite 3) für das in ON 001 planlich dargestellte Gebiet im Bereich des Grundstücks 231/2 (Teilfläche) sowie Teilflächen der Grundstücke 229/3, 229/13 und 229/19, alle KG Morzg, an der Morzger Straße, beabsichtigt ist.

Allfällige Umweltprüfungen gemäß § 4 ROG 1998 werden durchgeführt.

(2) Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz ROG 1998 abzugeben. Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen und zwar in der Zeit vom 7.1.2009 bis einschließlich 4.2.2009.

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/57478/2007/021

Salzburg, 27. November 2008

**Betrifft:**  
**Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Firmen Maco und Porsche an der Alpenstraße, KG Morzg; Kundmachung der beabsichtigten Änderung**

## Kundmachung

(1) Gemäß § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der 48. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 7.11.2007, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 2/2008, Seite 3) für das in ON 020 planlich dargestellte Gebiet im Bereich der Firmen Maco und Porsche an der Alpenstraße, KG Morzg, beabsichtigt ist.

Allfällige Umweltprüfungen gemäß § 4 ROG 1998 werden durchgeführt.

(2) Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 17a Abs. 1 dritter Satz ROG 1998 abzugeben. Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen und zwar in der Zeit vom 7.1.2009 bis einschließlich 4.2.2009.

(3) Für eine Baulandausweisung wird auf die Voraussetzung des Vorliegens einer Nutzungserklärung hingewiesen. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 17a Abs. 1 ROG 1998). Entsprechende Formulare liegen beim Magistrat Salzburg (Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44) auf.

(4) Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der in Abs. 2 genannten Kundmachungsfrist schriftliche Anregungen eingebracht werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Dr. Herbert Lechner

### Pass-Service

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3570  
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

## Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Erteilte Bewilligung

keine

## Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/63348/2008/002

Salzburg, 25. November 2008

### Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-West 8/G3“  
Neuerlassung; Kundmachung der beabsichtigten Auf-  
stellung im Bereich Lagerhausstraße, Gnigler Straße,  
verlängerter Magazinstraße und Poschingerstraße,  
KG Salzburg**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird kundgemacht, dass eine Neuerlassung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-West 8/G2“ für ein Gebiet im Bereich Lagerhausstraße, Gnigler Straße, verlängerter Magazinstraße und Poschingerstraße, KG Salzburg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 1 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interessenglaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 05/03/64163/2008/001

Salzburg, 2. Dezember 2008

### Betrifft:

**Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West; Rottweg Süd 2/G1/N1“ - 1. Änderung; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Kreuzungsbereich Münchner Bundesstraße/Johann-Lugstein-Weg, KG Lieferung II**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West Rottweg Süd 2/G1“ für ein Gebiet im Kreuzungsbereich Münchner Bundesstraße/ Johann-Lugstein-Weg, KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg  
 Zahl: 05/03/49892/2008/007

Salzburg 2. Dezember 2008

**Betrifft:**

**Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 3/G1/N2“ – 2. Änderung; öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich des Baublockes Haydnstraße, Hubert-Sattler-Gasse, Wolf-Dietrich-Straße, Schranngasse, KG Salzburg**

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004 (samt Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 108/2007), wird kundgemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 3/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Schallmoos-Neustadt 3/G1/N2“ im Bereich des Baublockes Haydnstraße, Hubert-Sattler-Gasse, Wolf-Dietrich-Straße, Schranngasse, KG Salzburg durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 18.12.2008 bis einschließlich 15.1.2009 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:  
 Dr. Herbert Lechner

Beschlüsse und Bausperren

keine

**Fund-Service**

Schloss Mirabell, EG  
 Mo-Do 7.30-16 Uhr, Fr 7.30-13 Uhr  
 Tel. 8072-3580  
[fundamt@stadt-salzburg.at](mailto:fundamt@stadt-salzburg.at)  
[www.fundamt.gv.at](http://www.fundamt.gv.at)

**Öffentliches Gut**  
 Gemeingebrauch/  
 (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg  
 Zahl: 08/04/36824/2004/017

Salzburg, 2. Dezember 2008

**Betrifft:**

**Übernahme einer 1 m<sup>2</sup> großen Teilfläche (Gst. 1643/4 KG Lieferung II) in das öffentl. Gut der Stadtgemeinde Salzburg**

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der MA 8/00 – Finanzen vom 1.12.2008 eine 1 m<sup>2</sup> große Teilfläche aus Gst. 1643/4 KG Lieferung II von der Stadtgemeinde Salzburg erworben und in das öffentl. Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:  
 Dr. Herbert Steinacher

**Sonstiges**

Magistrat Salzburg  
 Zahl: 07/04/63737/2008/001

Salzburg, 27. November 2008

**Betrifft:**

**Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Zeitablauf**

Kundmachung

Gemäß § 32 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, i.d.g.F., sowie gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung der im Lauf des Kalenderjahres 2009 erlöschenden Benutzungsrechte auf den städt. Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates.

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag bis	
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

bei der Magistratsabteilung 7/04 - Gartenamt und Friedhofsverwaltung, Salzburg, Gneiser Straße 8.

Überdies sind die erlöschenden Benutzungsrechte auch an den Kundmachungstafeln der städt. Friedhöfe und an der Kundmachungstafel im Schloß Mirabell öffentlich angeschlagen. Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes schriftlich benachrichtigt.

Benutzungsrechte an Familiengräbern, Grüften und Urnengräbern können auf weitere 10 Jahre erneuert werden.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisherige Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grufteneinfassungen und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde.

Für den Bürgermeister:  
Der Bürgermeister-Stellvertreter:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 08/01/20611/2008/186

Salzburg, 2. Dezember 2008

**Betrifft:**  
**Festsetzung der Abfallwirtschaftsgebühr für das Jahr 2009**

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 2008 folgenden Beschluss gefasst:

Anlage B der vom Gemeinderat am 13. Dezember 2006 (Amtsblatt Folge 24/2006 – zuletzt geändert durch Ge-

meinderatsbeschluss vom 7.11.2007 – Amtsblatt Folge 23/2007) beschlossenen Abfuhrordnung 2007 lautet wie folgt:

"ANLAGE B  
(zu § 20 Abfuhrordnung 2007)  
Tarif der Abfallwirtschaftsgebühren  
für das Kalenderjahr 2009

Folgende Abfallwirtschaftsgebühren (inkl. 10 % Umsatzsteuer) werden festgesetzt, wobei die jeweils in Klammer gesetzte Abfallwirtschaftsgebühr für jene Liegenschaftseigentümer gilt, die die biogenen Abfälle auf der Liegenschaft, auf der sie angefallen sind, kompostieren:

- |    |  |         |           |
|----|--|---------|-----------|
| 1. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 80 l<br>(§ 6 Abs. 1 lit. a)             | 2,63 €  | (2,24 €)  |
| 2. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 120 l<br>(§ 6 Abs. 1 lit. b)            | 3,96 €  | (3,36 €)  |
| 3. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 240 l<br>(§ 6 Abs. 1 lit. c)            | 7,86 €  | (6,68 €)  |
| 4. | für die einmalige Entleerung eines Abfallbehälters 360 l<br>(§ 6 Abs. 1 lit. d)            | 11,77 € | (10,01 €) |
| 5. | für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 770 l<br>(§ 6 Abs. 1 lit. e)   | 23,68 € | (20,13 €) |
| 6. | für die einmalige Entleerung eines Großraum-Abfallbehälters 1.100 l<br>(§ 6 Abs. 1 lit. f) | 33,84 € | (28,77 €) |

Für jene Liegenschaftseigentümer, denen gemäß § 14 Abs. 2 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abfuhrplanes gewährt wird, wird die Abfallwirtschaftsgebühr (inkl. 10 % Umsatzsteuer), so fern die Abfuhr der Abfälle nicht mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird, mit 6,34 € (5,39 €) pro Entleerung eines Abfallbehälters 120 l (§ 6 Abs. 1 lit. b) und mit 4,22 € (3,59 €) pro Entleerung eines Abfallbehälters 80 l (§ 6 Abs. 1 lit. a) festgesetzt.

Liegenschaftseigentümer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen (§ 20) verfügen, haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung."

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg  
Zahl: 08/01/20608/2008/011

Salzburg, 1. Dezember 2008

**Betrifft:**

**Steuerterminkalender Jänner 2009**

Städtische Steuern und Abgaben im Jänner 2009

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag  
 gem. Sbg. Tourismusgesetz für November 2008

Kommunalsteuer für Dezember 2008

Vergnügungssteuer (nur  
 regelmäßig wiederkehrende  
 Veranstaltungen) für Dezember 2008

31. Hundesteuer für 2009

Für den Bürgermeister:  
 Peter Santner

Beisitzer der SPÖ:

Dr. Heinz Schaden, Christine Homola

Ersatzbeisitzer der SPÖ:

Dr. Martin Panosch, Mag. Johann Maier

Beisitzer der FPÖ:

Dr. Andreas Schöppl, Dr. Richard Voithofer

Ersatzbeisitzer der FPÖ:

Bastian Grösslhuber, Stefan Hemetsberger

Beisitzer der GRÜNEN:

Dr. Helmut Hüttinger, Mag. Ingeborg Haller

Ersatzbeisitzer der GRÜNEN:

Ulrike Saghi, Mag. Bernhard Carl

Beisitzer des BZÖ:

Erich Schäffer

Ersatzbeisitzer des BZÖ:

Bernhard Wagner

Der Bezirkswahlleiter:  
 Dr. Thomas Lindinger

## Wahlen

Bezirkswahlbehörde für die  
 Landeshauptstadt Salzburg  
Zahl: MD/00/44205/2008/126

Salzburg, 1. Dezember 2008

**Betrifft:**

**Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde nach der Nationalratswahlordnung aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 28.9.2008**

### Kundmachung

(die Kundmachung erfolgt über Ersuchen des Landeswahlleiters)

Die Bezirkswahlbehörde Salzburg-Stadt setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender und  
 Bezirkswahlleiter: Dr. Thomas Lindinger  
 Bezirkswahlleiter-  
 Stellvertreter: Dr. Gerald Russbacher

Beisitzer der ÖVP:  
 Mag. Claudia Schmidt, Peter Mitgutsch  
 Ersatzbeisitzer der ÖVP:  
 Mag. Bernd Huber, Peter Iwanoff

Bezirkswahlbehörde für die  
 Landeshauptstadt Salzburg  
Zahl: MD/00/44205/2008/127

Salzburg, 1. Dezember 2008

**Betrifft:**

**Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde nach der Nationalratswahlordnung aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 28.9.2008**

### Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender und  
 Gemeindewahlleiter: Dr. Michael Haybäck  
 Gemeindewahlleiter-  
 Stellvertreterin: Mag. Claudia Humer

Beisitzer der ÖVP:  
 Mag. Wolfgang Mayer, Johann Wիրrer  
 Ersatzbeisitzer der ÖVP:  
 Josef Weiser jun., Gerald Riedl

Beisitzer der SPÖ:  
 Mag. Wolfgang Gallei, Mag. Eva Spießberger  
 Ersatzbeisitzer der SPÖ:  
 Ursula Schupfer, Dr. Jürgen Wulff-Gegenbaur

Beisitzer der FPÖ:  
 Karl-Michael Blagi, Gertraud Schimak  
 Ersatzbeisitzer der FPÖ:

Renate Pleininger, Marlies Steiner-Wieser

Beisitzer der GRÜNEN:

Bakk. Martina Greil, Mag. Evelyn Feichtner-Tiefenbacher

Ersatzbeisitzer der GRÜNEN:

Johann Padutsch, Mag. Claudia Hörschinger-Zinnagl

Der Bezirkswahlleiter:

Dr. Thomas Lindinger

## Öffentliche Ausschreibungen

*Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) abrufbar. Die Bekanntmachung unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.*

Magistrat Salzburg

Zahl: 06/02/63223/2008/002

Salzburg, 24. November 2008

**Betrifft:**

**GK Rechte Altstadt-01; Sanierung Bürglsteinstraße, Imbergstraße, Gaisbergstraße S 1305**

Offenes Verfahren  
Unterschwellenbereich

**Auftraggeberin:**

Stadtgemeinde Salzburg

**Vergebende Dienststelle:**

Stadtgemeinde Salzburg (MA 6/02 - Kanal- und Gewässeramt)

**Gegenstand der Leistung:**

Bauftrag; GK Rechte Altstadt-01; Sanierung Bürglsteinstraße, Imbergstraße, Gaisbergstraße S 1305

**Teilangebote zulässig:** Nein

**Abänderungsangebote zulässig:** Nein

**Alternativangebote zulässig:** Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373d und 373e GewO 1994 idgF bzw. eine

Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

**Geplanter Ausführungszeitraum:**

05/2009 - 07/2010

**Ausschreibungsunterlagen:**

Verfügbar ab: 26.11.2008

Kostenlos zum Herunterladen unter

[www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen](http://www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen)

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen 250,00 €

Behebung Papierunterlagen: Während der Arbeitsstunden bei der vergebenden Dienststelle gegen Nachweis der Einzahlung des Kostenbeitrages mittels Erlagschein mit der Angabe der Aktenzahl: 63223/2008, Vast 2.85100.817000.7 Zahlung: auf Konto Nr. 17004, BLZ 20404, Salzburger Sparkasse oder Konto Nr. 1889.206, BLZ 60000, Postsparkasse. Der Ausschreibung liegt ein Datenträger nach ÖNORM B 2063 (Ausgabe 1996) bei.

Ansprechperson: Ing. Wolfgang Pfahringer

Ort: 5024 Salzburg, Faberstraße 11

Tel: +43 662/8072 DW: 2454

Fax: +43 662/8072-723485

E-Mail: [kanalamt@stadt-salzburg.at](mailto:kanalamt@stadt-salzburg.at)

**Einsichtnahme in die Projektunterlagen:**

Mo - Do 8:00h - 16:00h, Fr. 8:00 - 12:00h, bei der Stadtgemeinde Salzburg (MA 6/02 - Kanal- und Gewässeramt) Faberstraße 11 2.Stock, nur gegen Voranmeldung Tel. 0662/8072-2452 (Sekretariat) nur gegen Voranmeldung Tel. +43 662 8072 2452 (Sekretariat).

**Vadium:**

Höhe € 185.000,00

**Ablauf der Angebotsfrist:**

Freitag, 19.12.2008, 09:00 Uhr

**Einreichungsort:**

MD/03 - Zentrale Poststelle; Magistrat Salzburg, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

**Ende der Zuschlagsfrist:**

19.05.2009

**Angebotsöffnung:**

Freitag, 19.12.2008, 10:00 Uhr

Stadtgemeinde Salzburg (MA 6/02 - Kanal- und Gewässeramt) Faberstraße 11, 2.Stock Besprechungszimmer.

Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Franz Höllbacher

Magistrat Salzburg

Zahl: 07/02/63831/2008/003

Salzburg, 4. Dezember 2008

**Betrifft:**

**Straßen- und Brückenamt – Bitumen und Asphaltfeinbeton für 2009**

Offenes Verfahren  
Unterschwellenbereich

**Auftraggeberin:** Stadtgemeinde Salzburg

**Vergebende Dienststelle:**

MA 7/02 - Wirtschaftshof

**Gegenstand der Leistung:**

Lieferauftrag; Straßen- und Brückenamt - Bitumen und Asphaltfeinbeton für 2009

**Teilangebote zulässig:** Ja

**Abänderungsangebote zulässig:** Nein

**Alternativangebote zulässig:** Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c, 373d und 373e GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

**Geplanter Ausführungszeitraum:**

bis spätestens 31.05.2010

**Ausschreibungsunterlagen:**

Verfügbar ab: 12.12.2008

Kostenlos zum Herunterladen unter  
[www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen](http://www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen)

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Arbeitsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: [wirtschaftshof@stadt-salzburg.at](mailto:wirtschaftshof@stadt-salzburg.at) mit Angabe der Aktenzahl: 63831/2008. Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% USt) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank

Ort: 5024 Salzburg, Siesenheimer Straße 20

Tel: 0662/8072 DW 4500, Fax: 722072

E-Mail: [wirtschaftshof@stadt-salzburg.at](mailto:wirtschaftshof@stadt-salzburg.at)

**Einsichtnahme in die Projektunterlagen:**

Mo - Do 8:00h - 16:00h, Fr. 8:00 - 12:00h, bei der MA 7/02 - Wirtschaftshof Siesenheimer Straße 20 nur gegen Voranmeldung Tel. +43 662 8072 / 4501 (Sekretariat).

**Ablauf der Angebotsfrist:**

Montag, 12.1.2009, 08:30 Uhr

**Einreichungsort:**

Magistrat Salzburg, MD/03 - Zentrale Poststelle, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

**Ende der Zuschlagsfrist:** 12.4.2009

**Angebotsöffnung:**

Montag, 12.1.2009, 10:00 Uhr

MA 7/02 - Wirtschaftshof, Siesenheimer Straße 20, Amtsleitung – Sitzungszimmer.

Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:  
Wilfried Plank



**STADT : SALZBURG**

**Amtsblatt**

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 59, Folge 23/2008**

17. Dezember 2008

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: [info-z@stadt-salzburg.at](mailto:info-z@stadt-salzburg.at). Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: [office@sinz.at](mailto:office@sinz.at). Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

**Info-Z/Salzbürger Monat**

Tel. 8072-2357

[redaktion@salzburgermonat.at](mailto:redaktion@salzburgermonat.at)

[www.salzburgermonat.at](http://www.salzburgermonat.at)

«FIRMA2» «FIRMA»  
«FIRMA3»  
«STRASSE»  
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



## Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

UID-Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

# Amtsblatt

Nur EURO 18,89  
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,  
Ausschreibungen  
u.v.m. aus der Stadt Salzburg